



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2023

Festlegung des künftigen Standortes der Schule für geistig Behinderte (Regenbogenschule)

Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss 2023

Neubesetzung des Ausschusses für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung

Konzeption zur Prävention von häuslicher Gewalt und Hilfen für Betroffene in der Stadt Dessau-Roßlau

Feststellung Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau

Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Stadtpflege

Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2021

Corona-Beihilfen 2022 und 2023 sowie Ausgleich 9 €-Ticket und Deutschlandticket im Öffentlichen Personennahverkehr – ÖPNV Rettungsschirm (ÖPNV)

Maßnahmebeschluss zur Umsetzung von Vorhaben zur Modernisierung der städtischen Außen- und Verkehrsbeleuchtung in den Jahren 2023 - 2026 mittels hocheffizienter, vernetzt geregelter LED-Technologie

Änderung des Grund- und Arbeitspreises für Trinkwasser im Preisblatt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA)

Kalkulation der Entgelte für die dezentrale Abwasserentsorgung
Vorlage: BV/099/2023/III-66

Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2025 als Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (ABE).

Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) vom 01.07.2023 sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH vom 01.07.2023 (ABE)

Förderantrag für Klimaanpassungsmaßnahmen im Georgengarten

Energie- und klimapolitisches Leitbild Stadt Dessau-Roßlau

Kalkulation zur Änderung der Kostensatzung der Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Änderung der Kostensatzung der Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Namensänderung der Sekundarschule an der Biethen in "Sekundarschule Roßlau"

Erhöhung des Beförderungsentgeltes im Tarifgebiet der Dessauer Verkehrsgesellschaft mbH

Maßnahmebeschluss zur Beschaffung einer Drehleiter für die Freiwillige Feuerwehr Roßlau im Jahr 2025 und Beschluss einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023

Maßnahmebeschluss zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Mildensee im Jahr 2025 und Beschluss einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023

Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau im Jahr 2025 und Beschluss einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023

Etablierung eines Lehramtsstudiums für die Grund- und Sekundarstufe 1 an der Hochschule Anhalt am Standort Dessau-Roßlau - Bildungscampus Dessau-Roßlau

Baumpatenschaften

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2023

Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften im Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 05.07.2023

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das OVG Magdeburg

Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen

Freigabe der Aufgabenstellung und Durchführung der Planungsausschreibung zum „Stadteingang Ost - Umgestaltung der Mühleninsel“

Jubiläum "250 Jahre Dessauer Philanthropinum" im Jahr 2024



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" – Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes
– Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses
Sanierung und Modernisierung Wissenschaftliche Bibliothek im Palais Dietrich, Zerbster Straße 35, 06842 Dessau-Roßlau

Radverkehrsanlage Albrechtstraße - Ostseite
- Novellierung Maßnahmebeschluss -

Umgestaltung Albrechtsplatz mit Kreisverkehr Wolfgangstraße
- Novellierung des Maßnahmebeschlusses -

Neufassung der Satzung über den Winterdienst der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung)

Ausbau Mannheimer Straße, B 184 - zwischen Junkersstraße und Weststraße - Novellierung Maßnahmebeschluss

Projektgebundene Maßnahmen zur gesunden Ernährung in den Kindertagesstätten und der Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau

Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Einführung einer Erstwohnsitzprämie für Auszubildende und Studierende

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 05.07.2023

Unternehmensangelegenheiten
Gründung einer Projektgesellschaft und ihrer Komplementär-GmbH zur Errichtung, Entwicklung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in Dessau-Roßlau, im Ortsteil Mühlstedt, und ggf. weiterer Projekte im Bereich Erneuerbarer Energien

Erweiterung des Maßnahmebeschlusses zur Beschaffung und Einführung von ORBIS-Modulen einschließlich notwendiger Dienstleistungsverträge sowie Brainomix e-Stroke Suite und Philips Monitoring

Maßnahmebeschluss zur Ersatzbeschaffung von medizinischen Großgeräten inkl. baulicher Anpassungen

Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie sonstigen Leistungen gemäß § 39 Achstes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

1. Anwendungsbereich, gesetzliche Grundlagen, Verfahrensgrundsätze

1.1. Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, die im Rahmen von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 27 i. V. m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII teilstationär oder stationär innerhalb des Stadtgebietes Dessau-Roßlau untergebracht sind. Weiterhin findet diese Richtlinie für alle Pflegepersonen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau Anwendung.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die außerhalb des Stadtgebietes untergebracht sind, gelten die örtlichen Regelungen am Unterbringungsort. Sofern die örtlichen Richtlinien anderer öffentlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, kann die Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau analog angewendet werden.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 39 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn dieser außerhalb des Elternhauses gemäß § 27 i. V. m. §§ 32, 33, 34, 35 SGB VIII, sowie nach § 35a Abs. 2, Nr. 2, 3, 4 SGB VIII untergebracht ist. Dies gilt ebenso für die vollstationäre Unterbringung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 19 SGB VIII, § 21 SGB VIII, § 41 SGB VIII und § 42 SGB VIII.

Der notwendige Unterhalt umfasst den Sachaufwand, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung. Dabei soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Darüber hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes in teilstationären Einrichtungen, stationären Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgt durch die Übernahme des gemäß § 78a ff. SGB VIII vereinbarten Entgeltes. Damit sind die regelmäßigen laufenden Bedarfe des Lebensunterhaltes, sowie die Kosten der Pflege und Erziehung abgegolten.

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt mittels Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KJH-PfIG-VO LSA) festgesetzt wird.

1.3. Verfahrensgrundsätze

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden



Leistungen gewährt und sind Bestandteil des notwendigen Unterhaltes. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.

Die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen, sowie laufenden Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anträge sind seitens eines Antragsberechtigten vor dem Anlass bzw. der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der fallführenden Fachkraft oder der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Nachträglich gestellte Anträge sind in der Regel abzulehnen. Bei Inobhutnahmen erfolgt die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf.

Antragsberechtigt sind Leistungsberechtigte, Leistungsempfänger, Vormund/Pfleger, Heimleiter/Bezugserzieher, sowie Personen, die für die genannten Hilfen gem. § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben.

Für die Gewährung sind neben dem Antrag auch begründende Unterlagen zu den voraussichtlichen Kosten beizufügen (z. B. Angebote, Informationsschreiben der Schule, Kostenvoranschläge). Die Erforderlichkeit der beantragten Leistung ist durch die fallführende Fachkraft zu prüfen. Die Erforderlichkeitsprüfung (Befürwortung/ Begründung/ Ablehnung) ist zusammen mit dem Antrag schriftlich an die Wirtschaftliche Jugendhilfe weiterzuleiten. Für zwingend notwendige Bedarfe oder Leistungen, die nach dieser Richtlinie pauschal gewährt werden, ist eine Erforderlichkeitsprüfung entbehrlich.

Die abschließende Bearbeitung und Entscheidung erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderliche pädagogische Befürwortung/Begründung vorliegt, die beantragte Leistung nicht bereits durch laufende Leistungen gedeckt werden und ob nicht vorrangige Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mittels Leistungsbescheid bekannt gegeben. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist auf Verlangen des Jugendamtes in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder unzureichendem Verwendungsnachweis können bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen für Unterbringung in einer Pflegefamilie werden in **Punkt 2** dieser Richtlinie geregelt. Für alle anderen Unterbringungsformen (dazu gehören auch Erziehungsfachstellen und Pflegenester in Trägerschaft) findet **Punkt 3** Anwendung. **Punkt 4** regelt die Leistungen für die Erziehung in Tagesgruppen.

Beantragte Leistungen, die nicht durch diese Richtlinie geregelt sind oder über die festgelegten Beträge hinausgehen, erfordern eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit durch die fallführende Fachkraft. Über die Gewährung entscheidet die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

2. Leistungen bei Unterbringung in Pflegefamilien

Mit der Zahlung des Pflegegeldes entsprechend der KJH-PfIG-VO LSA in der jeweils gültigen Fassung sind die erzieherischen Aufwendungen der Pflegeeltern und der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf des jungen Menschen

gedeckt. Darin ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat und kleinere Bedürfnisse verschiedener Art (z. B. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musischer Bildung, Sport, Freizeitgestaltung, Telefon, Verkehr) enthalten. Für die Gewährung von Beiträgen zur Alterssicherung und Unfallversicherung der Pflegeeltern finden die Regelungen der KJH-PfIG-VO LSA Anwendung. Des Weiteren ist mit der Pflegegeldzahlung der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld) i.S. d. § 39 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII abgegolten. Für junge Menschen mit einem erhöhten erzieherischen/ betreuerischen Aufwand sollen geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs geschaffen werden. Hierfür werden gem. § 2 KJH-PfIG-VO Zusatzbeträge für besondere Pflegeformen gewährt.

2.1. Zusatzbeträge für besondere Formen der Vollzeitpflege **2.1.1. Säuglings- und Kleinkindpflege** mtl. 800,00 EUR

Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Kindes Elternzeit in Anspruch nehmen, sind aber nicht zum Erhalt von Elterngeld nach dem BEEG berechtigt. Durch die Zahlung eines Zusatzbetrages für die Säuglings- und Kleinkindpflege soll ein finanzieller Ausgleich geschaffen werden und gleichzeitig dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung getragen werden.

Pflegeeltern sollen einen monatlichen Zusatzbetrag bei Aufnahme eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr erhalten, wenn sie aus diesem Grund Elternzeit nehmen oder ihre Arbeitszeit reduzieren. Der Zusatzbetrag ist im Vorfeld schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bei der fallführenden Fachkraft zu beantragen. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Umfang der Arbeitszeitreduzierung.

Der Zusatzbetrag in Höhe von bis zu 800,00 EUR wird monatlich zusammen mit dem Pflegegeld gezahlt. Er wird nur für eine Pflegeperson und maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt.

2.1.2. Bereitschaftspflege mtl. 90,00 EUR

Für Bereitschaftspflegefamilien wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 90,00 EUR unabhängig von der Belegung gewährt.

2.1.3. Heilpädagogische Pflegestelle mtl. 200,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche in heilpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 200,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter heilpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.

2.1.4. Sonder-/sozialpädagogische Pflegestelle mtl. 100,00 EUR

Für Kinder und Jugendliche in sonder-/sozialpädagogischen Pflegestellen wird ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 100,00 EUR gewährt, sofern nach fachlicher Einschätzung der fallführenden Fachkraft ein erhöhter sonder-/sozialpädagogischer Betreuungsaufwand nachgewiesen ist und mindestens eine Pflegeperson im Haushalt über eine entsprechende Qualifizierung verfügt.



2.2. Zusätzliche Leistungen für Pflegeeltern

2.2.1. Kosten der Eignungsfeststellung **tatsächliche Höhe**

Die im Rahmen der Eignungsfeststellung als Pflegefamilie entstehenden Kosten für beizubringende Dokumente und sonstige Nachweise (z. B. Führungszeugnisse) werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

2.2.2. Fortbildung / Supervision **jährl. 500,00 EUR**

Für die Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Fahrtkosten zu Fortbildungen können zusätzlich gewährt werden. Die Bezuschussung erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung der fallführenden Fachkraft.

Sofern die, in der Pflegefamilie lebenden, Pflegekinder besondere Beeinträchtigungen haben oder ein höherer Erziehungsaufwand besteht, haben die Pflegeeltern Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe. Über den Bedarf entscheidet die fallführende Fachkraft.

2.2.3. Pflegeelternentlastung **jährl. 250,00 EUR**

Zur Entlastung der Pflegeeltern kann einmal im Jahr ein Zuschuss zu einer mehrtägigen Ferienfreizeit bis zu 250,00 EUR je Pflegekind gewährt werden. Diese Maßnahme soll die Pflegebereitschaft der Pflegeeltern stärken und langfristig den Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie sichern. Über den Bedarf und die Geeignetheit einer Entlastungsmaßnahme entscheidet die fallführende Fachkraft. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und unter Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der Ferienmaßnahme.

2.3. Einmalige Beihilfen, Zuschüsse, laufende Leistungen

2.3.1. Beihilfepauschale **mtl. 50,00 EUR**

Zur Verwaltungsvereinfachung wird für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Ausgenommen sind Unterbringungen im Rahmen von Inobhutnahmen. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Ausstattungsergänzungen / Ersatzbeschaffungen, sowie Urlaubs- und Ferienreisen mit der Pflegefamilie. Die Gewährung erfolgt ohne Antrags- und Nachweispflicht.

2.3.2. Haftpflichtversicherung für

Pflegekinder **jährl. 120,00 EUR**

Bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Pflegekinder im Innenverhältnis durch die Pflegeeltern (sogenannte Binnenhaftpflichtversicherung) werden die tatsächlichen Kosten bis zu einer Höhe von maximal 120,00 EUR pro Jahr gewährt. Die Notwendigkeit des Abschlusses einer Binnenhaftpflichtversicherung wird je nach Einzelfall in Zusammenarbeit zwischen der fallführenden Fachkraft und den Pflegeeltern entschieden. Die Gewährung erfolgt auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice.

2.3.3. Erstaussstattung einer Pflegestelle / Bekleidungserstaussstattung

Pflegefamilien erhalten bei Erstaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen eine einmalige Beihilfe zur Erstaussstattung der

Pflegestelle. Lebte zuvor bereits ein Pflegekind in der Familie, erfolgt eine Gewährung nur für die notwendige Ausstattungsergänzung. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen.

Erstaussstattung für Babys und Kleinkinder **max. 1.000,00 EUR**

Bei der Erstaufnahme eines Babys oder Kleinkindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, kann für die Erstaussstattung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Erstaussstattung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kinderwagen und Kindersitz.

Erstaussstattung für Kinder und Jugendliche **max. 800,00 EUR**

Bei der Erstaufnahme eines jungen Menschen ab dem 4. Lebensjahr, kann für die Erstaussstattung der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Die Erstaussstattung umfasst insbesondere Mobiliar, Wäsche, Spielzeug, Kindersitz und eine Schulgrundaussstattung.

Bekleidungserstaussstattung **max. 200,00 EUR**

Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstaussstattung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft.

2.3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung **tatsächliche Höhe**

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung in Kindertageseinrichtungen sind bereits mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten. Die Pflegefamilie hat die zweckmäßige Verwendung der Leistung jährlich nachzuweisen.

2.3.5. Schulbedarf / Schulmaterial **jährl. 150,00 EUR**

Für Kinder und Jugendliche soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden, sofern diese Kosten nicht vorrangig durch Leistungen Dritter gedeckt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.

2.3.6. Klassenfahrten **tatsächliche Höhe**

Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag sind eine Kostenaufstellung der Schule, sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.

2.3.7. Nachhilfe **tatsächliche Höhe**

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Beschei-



nigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.

2.3.8. Wichtige persönliche Anlässe pauschal 150,00 EUR

Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

2.3.9. Eintritt in das Berufsleben max. 150,00 EUR

Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.

2.3.10. Verselbstständigung max. 1.500,00 EUR

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.

2.3.11. Fahrerlaubnis max. 1.000,00 EUR

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.

3. Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes eines Kindes, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII erfolgt regelmäßig durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch das Entgelt gedeckt. Zusätzlich zum Entgelt wird ein monatlicher Barbetrag zur persönlichen Verfügung gewährt, dessen Höhe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird. Bei Inobhutnahmen ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie nur bei sachlich und zeitlich unabweisbarem Bedarf möglich.

3.1. Bekleidungserstausrüstung max. 200,00 EUR

Bei Aufnahme eines jungen Menschen kann für die Anschaffung einer Bekleidungserstausrüstung eine einmalige Beihilfe von bis zu 200,00 EUR gewährt werden. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag auf Erstausrüstung ist innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme des jungen Menschen zu stellen.

3.2. Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe pauschal 50,00 EUR

Die Gewährung einer Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfe erfolgt jährlich ohne Antragstellung in Höhe von je 50,00 EUR. Die Beihilfen können jeweils im Geburtsmonat des jungen Menschen bzw. im Dezember in Rechnung gestellt werden. Eine Nachweispflicht besteht nicht.

3.3. Schulbedarf / Schulmaterial jährl. 150,00 EUR

Für junge Menschen in Einrichtungen soll auf Antrag pro Schuljahr eine Beihilfe für Schulmaterial und Schulbedarfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Darin sind insbesondere die Kosten für Arbeitshefte, Schreibmaterialien, Arbeitsmittel (z. B. Taschenrechner) und Sportbekleidung, sowie die Ersatzbeschaffung von Schulranzen und Sporttaschen enthalten.

3.4. Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung tatsächliche Höhe

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe übernommen. Dem Antrag ist der entsprechende Betreuungsvertrag / Gebührenbescheid beizufügen. Die Kosten für die Mittagsversorgung sind aus dem täglichen Verpflegungsanteil des Entgeltes zu entrichten.

3.5. Klassenfahrten tatsächliche Höhe

Aufwendungen für Klassenfahrten nach schulrechtlichen Bestimmungen werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung der Schule beizufügen. Kosten für Schulausflüge unterhalb einer Bagatellgrenze von 25,00 EUR sind nicht erstattungsfähig.

3.6. Ferienfahrten jährl. 150,00 EUR

Für Ferienfahrten kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 150,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.

3.7. Beiträge für Sport- und Freizeitvereine mtl. 15,00 EUR

Für junge Menschen in Einrichtungen sollen die Beiträge für die Mitgliedschaft in Sport- und Freizeitvereinen bis zu einer Höhe von monatlich 15,00 EUR übernommen werden. Dem Antrag ist eine Mitgliedsbescheinigung und ein Nachweis zur Gebührenerhebung beizufügen.

3.8. Nachhilfe tatsächliche Höhe

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern diese nicht durch Leistungen Dritter gedeckt sind. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule über den Nachhilfebedarf, sowie mind. ein Kostenangebot beizufügen. Der Nachhilfebedarf ist im Hilfeplan festzuschreiben und regelmäßig zu überprüfen.



3.9. Wichtige persönliche Anlässe pauschal 150,00 EUR

Für wichtige persönliche Anlässe des jungen Menschen (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe, Kommunion / Konfirmation, Abschlussball) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von 150,00 EUR gewährt werden. Der Betrag wird pauschal und ohne Nachweispflicht gewährt. Darüber hinaus werden anlassbezogene Teilnahmegebühren für offizielle Feierlichkeiten auf Nachweis in tatsächlicher Höhe übernommen.

3.10. Eintritt in das Berufsleben max. 150,00 EUR

Bei Aufnahme einer Ausbildung sollen junge Menschen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu Arbeitsmitteln oder Berufsbekleidung erhalten. Dem Antrag ist ein Angebot beizulegen. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass der junge Mensch die Kosten selbst zu tragen hat.

3.11. Verselbstständigung max. 1.500,00 EUR

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines jungen Menschen, kann ein Zuschuss für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung ist ein beidseitig unterschriebener Mietvertrag. Die Einschätzung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt durch die fallführende Fachkraft. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen.

Für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII kann die Beihilfe zur Verselbstständigung auch zum Erhalt des vorhandenen Wohnraums gewährt werden.

3.12. Fahrerlaubnis max. 1.000,00 EUR

Sofern für die Aufnahme einer Ausbildung der Erwerb einer Fahrerlaubnis erforderlich ist, soll ein Zuschuss zu den Kosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewährt werden. Die Gewährung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzung in zwei Teilen. Die erste Hälfte des Zuschusses wird zu Beginn der Fahrausbildung ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Hälfte erfolgt nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung. Dem Antrag sind drei Angebote und ein entsprechender Finanzierungsplan zur Erbringung des Eigenanteils beizulegen. Die fallführende Fachkraft hat vor Gewährung des Zuschusses die Zuverlässigkeit des jungen Menschen einzuschätzen.

4. Leistungen bei Unterbringung in Tagesgruppen

Bei der Erziehung in einer Tagesgruppe handelt es sich um eine teilstationäre Leistung, bei der die Kinder und Jugendlichen in der Regel halbtags von Montag bis Freitag untergebracht sind. Der notwendige Unterhalt ist nur für die Zeiten des Aufenthaltes in der Tagesgruppe sicher zu stellen. Dies erfolgt durch die Zahlung des zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vereinbarten Entgeltes. Darüber hinaus verbleibt die Unterhaltsverpflichtung bei den Eltern.

4.1. Ferienfahrten jährl. 50,00 EUR

Für Ferienfahrten mit der Tagesgruppe kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuss von 50,00 EUR gewährt werden. Dem Antrag ist eine Kostenaufstellung beizufügen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen auf der Grundlage von Hilfen zur Erziehung nach § 27 i. V. m. §§ 32 - 35, Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und sonstigen Leistungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 35a, 41 SGB VIII vom 29.10.2014, beschlossen durch den Oberbürgermeister am 11.11.2014 (BV/308/2014/V-51), außer Kraft.

gez. Dr. Robert Reck
Der Oberbürgermeister

29.06.2023

**AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT,
FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN MITTE**

Außenstelle Wanzleben

Postanschrift: Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

14.4 – 611 B9 24 SLK014

Wanzleben, den 06.07.2023

**Bodenordnungsverfahren nach § 56
Landwirtschaftsanpassungsgesetz
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf“,
Salzlandkreis 014**

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 Absatz 2 FlurbG

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den

**13. Oktober 2023 um 10.00 Uhr
im Bürgerhaus Zuchau**

August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des Flurbereinigungsplanes wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen vom **09.10.2023 bis 11.10.2023** in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr im Bürgerhaus Zuchau, August-Bebel-Straße, 39240 Barby Ortsteil Zuchau aus. In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes zur Verfügung.

In der Zeit vom **04.10.2023 bis 06.10.2023** liegen die Unterlagen im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.



Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses ausschließlich im o. a. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Im Auftrag
gez. André Stapel

Dessau-Roßlau 06.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Kakau

Verf.-Nr.: 611-14WB3310
Landkreis: Wittenberg

I. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

(1) In dem o. g. Verfahren werden die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes, die mit dem Einleitungsbeschluss vom 01.12.2010 und den Änderungsbeschlüssen einbezogen wurden, nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) jeweils in der aktuell gültigen Fassung, festgestellt.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Bodenordnungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

II. Gründe

(1) Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.

(2) Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben in der Zeit vom 12.06.2023 bis 26.06.2023 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, Zimmer 4.119 und am 27.06.2023 in der FFW Kakau, Kirchweg 6, 06785 Oranienbaum-Wörlitz / OT Kakau zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Bodenordnungsgebiets ausgelegt.

(3) Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 27.06.2023 stattgefunden. An diesem Termin war Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse vorzubringen. Solche Einwendungen wurden in diesem Termin nicht vorgebracht.

(4) Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt am darauffolgenden Tag der Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Mende (DS)

IV. Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 3406506-0
Telefax: +49 3443280-80
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die betreffenden Naturschutzgebiete in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau:

- NSG0091 Rößling
- NSG0092 Brambach
- NSG0094 Buchholz

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümer*innen, Bürger*innen, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe



der Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Stadt Dessau-Roßlau betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 22. September 2023** während der Sprechzeiten im Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt mit Sitz im Rathaus Roßlau im Stadtteil Roßlau, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, im Foyer in der ersten Etage zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten können bei der Stadt Dessau-Roßlau oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum **6. Oktober 2023** bei der Stadt Dessau Roßlau im zuständigen Amt für Umwelt und Naturschutz oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter

<https://www.online-beteiligung.de/LVWA-altmsg-2023/>

bereitgestellt. Zudem besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Im Auftrag

gez. Dr. Thalmann

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2023

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß Eigenbetriebsgesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der

Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 05. Juli 2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	25.219.400 EUR
Gesamtaufwendungen	25.219.400 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	3.122.200 EUR
Gesamtausgaben	3.122.200 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2023 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden in Höhe von 3.183.400 EUR veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom

03. August bis 11. August 2023

Montag bis Donnerstag	von 8.00 – 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Gliwicer Straße 1, 06842 Dessau-Roßlau öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de --> Stadt & Bürger --> Presse und Publikationen --> Haushaltssatzung 2023) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, 11. Juli 2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Änderung der Kostensatzung

für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA 2022, S. 130), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 712) und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt



(Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 126) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 21.06.2023 folgende Änderung der Kostensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008:

§ 1

Änderung der Kostensatzung

§3 Abs. (1) der Kostensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2008 erhält folgende Neufassung:

(1) Gebühren

Stoff- und Fachgebiet	pro Unterrichtsstunde
a) Gesundheitsbildung, IT-Schulungen	4,30 €
b) Grundbildung	2,30 €

Für Bildungsveranstaltungen aller weiteren Stoff- und Fachgebiete wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Kostensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 04.07.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Eigenbetrieb Stadtpflege

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl.-LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 21. Juni 2023 beschlossen:

1. Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie der Lagebericht 2021 des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 22.750.061,67 und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 233.602,88 wird festgestellt.

(Beschluss-Nr. BV/269/2022/II-EB)

2. Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust des Jahres 2021 beträgt EUR 233.602,88.

An den Haushalt des Aufgabenträgers werden abgeführt

a) die Eigenkapitalverzinsung 2021 in Höhe von EUR 148.559,11

b) das Ergebnis der haushaltsfinanzierten Bereiche/Sonstige in Höhe von EUR 80.528,09.

Es wird ein Betrag in Höhe von EUR 411.073,53 in die Gewinnrücklage eingestellt.

Rücklagenverwendung

- Aus der allgemeinen Rücklage wird ein Betrag in Höhe des Differenzbetrages 2021 aus der Vereinbarung Grabstellengebühren nach HGB und KAG-LSA von EUR 278.228,75 entnommen.

- Aus den zweckgebundenen Rücklagen wird ein Betrag in Höhe des Jahresverlustes 2021 des Bereiches Nachsorge Deponie von EUR 94.322,13 entnommen. (Beschluss-Nr. BV/270/2022/II-EB)

3. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau wird für das Jahr 2021 entlastet. (Beschluss-Nr. BV/271/2022/II-EB)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Leipzig, hat mit Datum vom 9. März 2023 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 folgenden, hier auszugsweise wiedergegebenen, Bestätigungsvermerk erteilt: „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der „**Stadtpflege**“ **Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der „Stadtpflege“ Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. ...“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 3. Mai 2023 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2021 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 9. März 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Stadtpflege“ der Stadt Dessau-Roßlau den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jah-



resabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz LSA in der Zeit

31. Juli 2023 bis zum 8. August 2023

Montag bis Donnerstag 08:00 - 15:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13, Zimmer 6 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 21. Juni 2023 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 22. Juni 2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau

(Winterdienstsatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S.178) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des Winterdienstes nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen. Der Winterdienst auf den Fahrbahnen obliegt gem. § 9 Abs. 4 StrG LSA den Straßenbaulastträgern.

§ 2

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie der Fußgängerüberwege (FGÜ mit VZ 350 i. V. m. Zeichen 293) bei Winterglätte. Es genügt auf Gehwegen einen ca. 1,50 m breiten Streifen freizuhalten. Bei auftretender Winterglätte

sind auf Fahrbahnen auftauende Mittel (Salz oder sonstige auftauende Mittel) für Gehwegbereiche (außer Fußgängerüberwege) abstumpfende Mittel (Sand, Splitt, Blähschiefer usw.) zu verwenden. Schnee, der mit Salz oder chemischen Auftaumitteln vermischt ist, darf jedoch nicht dort abgelagert werden. Das Streugut ist nach der Winterperiode unverzüglich zu entfernen, ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche Grünflächen gekehrt werden - ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Verpflichteter.

(2) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.

(3) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(4) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

(5) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

§ 3

Winterdienst durch die Stadt

(1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt den Winterdienst in dem nach § 2 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit der Winterdienst nicht gemäß § 4 auf die Anlieger übertragen wurde. Der Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.

(2) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte in Dringlichkeitsstufe 1 zu beseitigen. In den Dringlichkeitsstufen 2 und 3 ist der Winterdienst nachrangig durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) Die dem städtischen Straßenwinterdienst unterliegenden Straßen, Plätze und Radwege sind in der Anlage 1 der Winterdienstsatzung festgelegt.

(4) Auf den in den Anlagen 1 - 7 und 9 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den

- Reinigungsklassen 1, 3, 6 und 7 auf Fußgängerüberwegen und -querungen sowie Gehwegen
- Reinigungsklassen 2, 4 und 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen

(5) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten nach Dringlichkeitsstufen durch. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht, d. h. eine Verpflichtung alle Straßen überall und zu jeder Zeit von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen, besteht nicht.



(6) In der Ausführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen hat die Streupflicht in den verkehrstechnisch wichtigen und gefährlichen Straßenabschnitten Vorrang vor der Räumpflicht sämtlicher Fahrbahnen und wird deshalb nach Dringlichkeitsstufen - siehe Anlage 1 Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen - ausgeführt.

§ 4 Übertragung der Winterdienstpflichten

(1) Auf den in den Anlagen 1 - 7 und 9 aufgeführten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, in den Reinigungsklassen 2, 4, 5 und 9 der Winterdienst für Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch gekennzeichnete Gehwege (Zeichen 239 zu § 41 StVO), gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und der den Fußgängern vorbehaltene Teil von getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 zu § 41 StVO). Soweit in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei sonstigen Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg, gilt als solcher ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsklasse der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.

(3) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.

(5) Mehrere Winterdienstpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(6) Ein Dritter kann auf Antrag des Winterdienstpflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.

(7) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Winterdienstpflicht auf jede dieser Straßen.

(8) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Winterdiensteinheit. Die Verpflichteten der zur Winterdiensteinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd winterdienstpflichtig. Die Winterdienstpflicht

wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

§ 5 Begriff Grundstück - Erschlossenes Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.

(4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

§ 6 Benutzungsgebühren

Soweit die Stadt den Winterdienst auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Von der Gebührenerhebung sind Leistungen der Stadt gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 - 3 übertragenen und in § 2 im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung der 3. Änderung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 13.07.2023

gez. i. V. Jaqueline Lohde
Bürgermeisterin

Anlage 1

Straßenverzeichnis für den Winterdienst auf Fahrbahnen

Dringlichkeit I

Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen

Albrechtsplatz

Albrechtstraße gesamt ab Ortseingangsschild

Alte Dorfstr., Streetz (K 1255)



Alte Landebahn
Altener Str.
Amalienstr., von Elisabethstr. bis Askanische Str.
Am Finkenherd, von Meinsdorfer Str. bis Waldstr.
Anhaltiner Platz
Antoinettenstr., von Parkstr. bis Wolfgangstr.
Argenteuiler Str.
Askanische Str.
Auenweg
Berliner Str., K 2002
Bitterfelder Straße, von Elisabethstr. bis Antoinettenstraße
Burgwallstr., K 1255
Busbahnhof
Dessauer Str., Roßlau, K 1255
Elisabethstr., von Amalienstr. bis Bitterfelder Str.
Franzstraße
Fritz-Hesse-Straße, von Bitterfelder Str. bis einschl. Bahnhofsvorplatz
Gropiusallee, von Puschkinallee bis Kühnauer Str.
Hans-Heinen-Str., von Wolfgangstr. bis Unruhstr.
Hauptstr., von Rodlebener Str. bis Roßlauer Str. (K 1776)
Hauptstr., Roßlau, von Karl-Liebknecht-Str. bis Anhaltiner Platz u. von Südstr. bis OA (B 187)
Heidestr., o. Nebenfahrh. bis Ortsausgangsschild
Heinrich-Deist-Str.
Helmut-Kohl-Straße
Hermann-Köhl-Straße
Hünefeldstr.
Junkersstraße, von Altener Str. bis Köthener Str.
Karl-Liebknecht-Str.
Kavalierstr.
Köthener Str.
Kreisstr., Meinsdorf bis OD-Stein
Kühnauer Str., von Hermann-Köhl-Str. bis Gropiusallee
Luchstr., B 184
Ludwigshafener Str.
Lukoer Str., bis Kreisgrenze K 2002
Magdeburger Str., von Zerbster Str. bis Dessauer Str., B 184
Mannheimer Straße, inkl. Zufahrten zum Berufsschulzentrum
Meinsdorfer Str. (L 120)
Nathoer Dorfstr. (K1255)
Oranienbaumer Chaussee, bis Ortsausgangsschild
Orangeriestr.
Polysiusstr., von Mannheimer Str. bis Wolfener Chaussee
Puschkinallee
Randstraße Alten, mit Abzweig Blutspendezentrale
Roßlauer Allee
Roßlauer Str., Rodleben (K 1776)
Roßlauer Str., Streetz (K 1255)
Rodlebener Str. (K 1776)
Steutzer Landstr. (K 1776)
Streetzer Str. (K 1255)
Streetzer Weg (K 1255)
Südstr., Roßlau, B 187
Unruhstr.
Walderseestraße, von Albrechtstraße bis einschl. Ausfahrt Rettungswache
Waldstr.
Wasserwerkstr.
Wörlitzer Platz (ÖPNV-Strecke)
Wolfener Chaussee, von Argenteuiler Str. bis Polysiusstr.
Wolfgangstraße
Zerbster Str., Rodleben, B 184

Alte Leipziger Straße, von Heidestr. bis Am Schenkenbusch
Amalienstraße, von Askanische Str. bis Raguhner Str.
*) Am Dorfplatz, Rietzmeck
*) Am Eichengarten, von Sollnitzer Allee bis Am Scholitzer Acker
Am Finkenherd, von Berliner Str. bis Meinsdorfer Str.
Am Kümmerling, von Kurze Straße bis Am Schenkenbusch
*) Am Pharmapark
Am Pollingpark
Am Schenkenbusch, von Am Kümmerling bis Alte Leipziger Straße
*) Am Scholitzer Acker
Am Vorwerk
*) Am Wäldchen
*) Anhalter Str.
Antoinettenstr., von Wolfgangstr. bis Friedrichstr.
Bahnhofstr., einschl. Kreisel
Bandhauer Str.
Bergstr., Meinsdorf
Bergstr., Dessau, ohne Nebenfahrbahn
Bernburger Str.
*) Birkenallee
Brambacher Str., Dessau
Brauereistraße, von Altener Str. bis Oechelhaeuser Str.
Breitscheidstraße, ohne Nebenfahrbahn
Burgkühnauer Allee
Burgreinaer Straße nur Wendebereich Bus
Clara-Zetkin-Str., von Triftweg bis Sachsenbergstr.
Damaschkestr., Dessau, von Kreuzbergstr. bis Heidestr.
Der Wall
Dessauer Str., von Luchstr. bis Südstr.
Dorfstr., Kleutsch, Ortsdurchfahrt bis Schwarzer Stamm
Dorfstr., Mühlstedt, von L 120 Richtung Streetz
Ebertallee
*) Eduardstr., von Heibelstr. bis Schlachthofstr.
Eichendorffstr.
Elballee
Erich-Weinert-Str.
Forststr., von Königendorfer Str. bis Hauerwinkel
Friedensallee
Friederikenplatz, von Ludwigshafener Str. bis Schlachthofstr., ohne Nebenfahrbahn
Friedhofstr.
*) Friedrich-Ebert-Str.
Friedrichsplatz, von Brambacher Str. bis Burgkühnauer Str.
Friedrichstr.
Gliwicer Str.
Goethestr., Roßlau
Grauer Steinhau, von Hauerwinkel bis Bergstr.
Gropiusallee, von Puschkinallee bis Am Georgengarten
Große Marktstr.
Große Schaftrift
*) Grüner Weg
Haidelausigker Weg, von Bergstr. bis Hauerwinkel
*) Hallesche Str.
Handwerker Str.
Hauerwinkel, von Grauer Steinhau bis Haidelausigker Weg
Hauptstr., Roßlau, von Karl-Liebknecht-Str. bis B 187
Hauptstr., Dessau, Kleinkühnau
*) Heibelstr., von Heinrich-Heine-Str. bis Eduardstr.
*) Heidestr., Rodleben
*) Heinrich-Heine-Str., Dessau
Heinrich-Heine-Str., Roßlau
Hohe Str., Roßlau
Industriehafen
K 2860 (Anbindung Kleutsch L 135)
Kabelweg
*) Karl-Marx-Str.
Karlstr., von Lidiceplatz bis Schlachthofstr.

Dringlichkeit II

Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen

Alte Dorfstr., Verbindung zwischen Streetz u. Mühlstedt
*) Alte Dorfstr., Sollnitz



*) Karoliusplatz
*) Kastanienhof
Kirchstr.
Kleine Schaftrift, von Junkersstr. bis Lindenstr.
Kleinkühnauer Str.
Kleutscher Str.
*) Knobelsdorffallee
Kochstedter Kreisstr., von Kabelweg bis Seelmannstr. und von Große Schaftrift bis Bergstr.
Kohlenstr.
Königendorfer Straße bis Kochstedter Mühle
Kornhausstraße, von Am Georgengarten bis Kirchstraße
Kreisstr., Dessau
Kreuzbergstr.
Kühnauer Str., von Hauptstr. bis Hermann-Köhl-Str.
Kurt-Weill-Str., von Albrechtstr. bis Lidiceplatz
*) Kurt-Weill-Str., von Lidiceplatz bis Heinrich-Heine-Str.
Kurze Str.
L 135 (Freistrecke) südl. Ortsdurchfahrt Mildensee bis Dorfstr. (K2860)
*) Libbesdorfer Str.
Lichtenauer Str.
Lindenstr., Dessau, von Kleine Schaftrift bis Weststraße
Lindenstr., Meinsdorf
*) Löbbenstr.
*) Lutherplatz
Magdeburger Str., von Mitschurinstr. bis Sachsenbergstr.
Mauerstr.
Mitschurinstr.
Möster Str., von Kurze Str. bis km 12,320; einschl. Buswendeschleife
*) Mühlenstr., von Orangeriestr. bis Libbesdorfer Str.
Mühlenstr. Roßlau, von Hauptstr. bis Nordstr.
Muldstr.
Nordstr., von Burgwallstr. bis Mühlenstr.
Oechelhaeuser Str., von Brauereistr. bis Kühnauer Str.
*) Ölpfuhlallee
Oranienbaumer Str., nur von Kapenstr. bis Kleutscher Str.
Ortsverbindung zwischen Thießen u. Luko
Peterholzstr., von Heidestraße (Straßenbahnhaltestelle) bis Bahnhof Dessau-Süd
Poetschstr.
Poststr.
P+R Parkplatz, Tempelhofer Str.
Querallee Fußgängerbrücke bis Georgenallee
*) Querstr.
Rabestr., einschl. Rad-/Gehweg bis Teichstr.
Raguhner Str., von Friedhofstr. bis Am Pollingpark
Ratsgasse, Fußgängerzone
Rüsterweg
Saarstr.
Sachsenbergstr., von Clara-Zetkin-Str. bis Magdeburger Str. (alter Teil)
Seelmannstr., ohne Abzweige
*) Selbitzer Str.
Schifferstr.
Schlachthofstr.
Schlagbreite, Dessau
Schloßplatz
Schloßstr.
*) Schulstr.
*) Siedlung
Sollnitzer Allee
*) Sonnenallee
Stadtweg, Dessau
Steinstraße
Südstr., von Dessauer Str. bis Luchstr.
Teichstraße, nur Zufahrt bis Parkhaus
Tornauer Weg
Triftweg, Roßlau

Triftweg, Dessau, von Weststr. bis Altener Str.
Uhlandstr.
*) Waldesruh
Wasserstadt, einschl. Jonitzer Brücke
Weststraße, von Lindenstr. bis Triftweg
*) Wiesenstr.
Wilhelm-Feuerherdt-Str., von Der Wall bis Kreisstr.
Willy-Lohmann-Str., von Friedrichstr. bis Askanische Str.
*) Wörlitzer Str.
Ziebigker Str.
Zerbster Str., Dessau

***) Winterdienst nur für ÖPNV auf Anforderung der Busunternehmen bei extremen Witterungsbedingungen**

Dringlichkeit III

Winterdienst bei Glätte oder Vorliegen einer durchgängigen, im Mittel 10 cm mächtigen Schneedecke

Am Eichengarten
Am Pharmapark
Am Scholitzer Acker
Am Waggonbau (ohne Abzweige)
An der Fine
Bauhüttenstr.
Brambacher Weg, von Clara-Zetkin-Str. bis Zufahrt DHW
Chaponstr., von Amalienstr. bis Johann-Meier-Str.
Clara-Zetkin-Str., von Triftweg bis Brambacher Weg
Daheimstr., von Melanchtonstr. bis Kabelweg
Elisabethstr., von Brauereistr. bis Kreisverkehr Heinrich-Deist-Str.
Ernst-Zindel-Str., von Köthener Str. bis Einmündung Porta u. nördl. Abzweig
Kiefernweg, Roßlau
Lutzmannstr.
Melanchtonstr.
Mittelbreite, Rodleben
Mühlenbuschweg, von Am Finkenherd bis Mühlenreihe
Otto-Mader-Str., von Köthener Str. bis Otto-Reuter-Str.
Otto-Reuter-Str.
Reichardtstr.
Zum Gänsewall, von Albrechtstr. bis Am Waggonbau
Zunftstr., von Schlagbreite bis Handwerkerstr.
Zur Großen Halle (ohne Abzweige)

Winterdienst Radwege

Albrechtsplatz gesamt
Albrechtstraße gesamt
Alte Landebahn
Altener Straße gesamt
Antoinettenstraße gesamt
Argenteuiler Str.
Askanische Straße gesamt
Bergstr., von Kochstedter Kreisstr. bis Königendorfer Str.
Franzstraße gesamt
Friedensallee, östl. Seite von Reppichauer Str. - 265 m in nördl. Richtung
Friedrichstraße, von Kavalierrstraße bis Antoinettenstraße
Hauptstr. – Roßlau, entl. B 187
Heidestraße, von Argenteuiler Str. bis Leipziger Tor
Helmut-Kohl-Straße gesamt
Hermann-Köhl-Str.
Hünefeldstraße, von Hünefeldstraße bis Am Vorwerk
Junkerstraße, von Köthener Str. bis Altener Straße
Kavalierrstraße gesamt
Kleinkühnauer Str., zwischen H.-Nr. 28 u. 39
Köthener Straße, von Junkersstraße bis Philipp-Müller-Str.
Kochstedter Kreisstr., von Große Schaftrift bis Bergstr.



Kühnauer Str., von Gropiusallee bis Hermann-Köhl-Str.
Luchstr.
Ludwigshafener Straße, gesamt
Magdeburger Str., entl. B 184
Mannheimer Str.
Meinsdorfer Str., von Am Finkenherd bis Bahnhofstr.
Oranienbaumer Chaussee; von Brücke des Friedens bis Ortsausgangsschild
Randstr., Alten
Roßlauer Allee
Südstr. – Roßlau, entl. B 187
Zerbster Str., Rodleben

Weitere Radwege

Der Winterdienst erfolgt hier nur nachrangig und nur bei extremem Witterungsbedingungen.

Lichtenauer Str., zwischen Mosigkau und Kochstedt
Burgkühnauer Allee, zwischen Großkühnau und Ziebigk
Wasserstadt, von Oranienbaumer Chaussee bis Der Wall
Der Wall, von Wasserstadt bis Wilhelm-Feuerherdt-Str.
Wilhelm-Feuerherdt-Str., von Der Wall bis Kreisstr.
Waldstr., Roßlau von Mühlenbuschweg bis Mühlenstr.

Auf allen übrigen Straßen, die nicht in Dringlichkeit I oder II genannt werden, führt die Stadt Dessau-Roßlau keinen Winterdienst durch.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2023 den Entwurf zur Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes in der Fassung vom 10. Januar 2023 gebilligt und die Durchführung einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Dieser Beschluss mit der Nr. BV/126/2023/I-61 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Im Internet ist dieser Beschluss unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/126/2023/I-61 abrufbar. Der Beschluss dient der Information, in welcher Art und Weise die Stadt Dessau-Roßlau künftig die Ausweisung neuer Freiflächen-Photovoltaikstandorte steuern will. Um die vorhandenen Potenziale der Sonnenenergie nutzen zu können, hatte die Stadt Dessau-Roßlau bereits im Jahre 2014 ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Weg gebracht. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, neuerer politischer Entwicklungen und den sich verändernden rechtlichen Rahmenbedingungen ist das bisherige Standortkonzept jedoch als überholt zu betrachten.

Ziel der Fortschreibung ist es daher, ein verträgliches und konfliktarmes Nebeneinander von Freiflächen-Photovoltaik und anderen, konkurrierenden Raumnutzungen unter Beachtung der geltenden rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Das Konzept bietet als Fachplanung eine Grundlage für eine begründete Standortwahl. Mit der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes wird dem Erfordernis einer konsequenten Umsetzung der Energiewende und dem Ausbau

der erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Der aktuelle Entwurf des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes liegt dafür in der Zeit vom

Montag, dem 7. August 2023 bis einschließlich Freitag, den 29. September 2023

zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau- Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> unter der Rubrik Amt für Wirtschaft und Stadtplanung bzw. Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste)

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: PV-Konzept@dessau-rosslau.de. Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogene und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Fortschreibung des Freiflächen-Photovoltaikkonzeptes bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 11.07.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Änderung des Grund- und Arbeitspreises für Trinkwasser im Preisblatt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Änderung des Grund- und Arbeitspreises für Trinkwasser im Preisblatt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) beschlossen. Die Änderungen sind zum 01.07.2023 in Kraft getreten im „Preisblatt Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung“ zusammengefasst.



www.dvv-dessau.de

Preisblatt Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Preisblatt gültig ab 01.07.2023

1. Grundpreis:

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von den Wassergewinnungsanlagen bis zur Hauptabspernung/Leistungsgrenze
- Kosten für Instandhaltung und Störungsbeseitigung
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst
- Kosten für Messeinrichtung

Berechnung nach Zählergröße*:			Trinkwasser		Abwasser	
Q ₃	Q _n	Entspricht einen max. Durchfluss von	netto	brutto	netto	brutto
bis 4	bis 2,5	5,00 m ³ /h	10,80 €/Monat	11,56 €/Monat	10,80 €/Monat	12,85 €/Monat
bis 10	bis 6	12,50 m ³ /h	27,00 €/Monat	28,89 €/Monat	27,00 €/Monat	32,13 €/Monat
bis 16	bis 10	20,00 m ³ /h	43,20 €/Monat	46,22 €/Monat	43,20 €/Monat	54,41 €/Monat
bis 25	bis 15	31,25 m ³ /h	67,50 €/Monat	72,23 €/Monat	67,50 €/Monat	80,33 €/Monat
bis 63	bis 40	78,15 m ³ /h	170,10 €/Monat	182,01 €/Monat	170,10 €/Monat	202,42 €/Monat
bis 100	bis 60	125,00 m ³ /h	270,00 €/Monat	288,90 €/Monat	270,00 €/Monat	321,30 €/Monat
bis 250	bis 150	312,50 m ³ /h	675,00 €/Monat	722,25 €/Monat	675,00 €/Monat	803,25 €/Monat
Berechnung nach Wohneinheit: nur bei Direktabrechnung in Mehrfamilienhäusern			5,40 €/Monat	5,78 €/Monat	5,40 €/Monat	6,43 €/Monat
für Pauschalabnahme ohne Zähler			10,80 €/Monat	11,56 €/Monat	10,80 €/Monat	12,85 €/Monat

*Die bisherigen Bezeichnungen für die charakteristischen Durchflüsse wurden durch die Messgeräterichtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes (EU) geändert und die Durchflussverhältnisse neu definiert.

2. Arbeitspreis-Trinkwasser

Der Arbeitspreis (Mengenpreis) bezieht sich auf den Verbrauch an Trinkwasser und die entsprechende Abwassereinleitung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer beträgt derzeit 7 %.

		netto	brutto
Trinkwasser	Arbeitspreis* (Mengenpreis)	2,36 €/m ³	2,53 €/m ³

*Der Trinkwasser-Arbeitspreis enthält das Entgelt für die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser in Höhe von 5 ct/m³ (netto) sowie die Konzessionsabgabe.

3. Entgelt-Abwasserentsorgung:

Die gesetzliche Mehrwertsteuer beträgt derzeit 19 %.

	netto	brutto
Entgelt für häusliche und normal verschmutzte Abwässer aus Kleingewerbe und Industrie	2,90 €/m ³	3,45 €/m ³
Entgelt für Abwassereinleitung über Kläranlage in die Kanalisation	2,04 €/m ³	2,43 €/m ³
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Entwässerungsnetz der Stadt	2,77 €/m ³	3,30 €/m ³
Für die Entsorgung von Abwässern mit besonderen Belastungen werden Zuschläge nach Art und Grad der Verschmutzung erhoben, die dem Vertragspartner direkt mitgeteilt werden.		

Die Bruttopreise sind informativ und gerundet angegeben.



Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 21.06.2021 die Abwassersatzung einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) beschlossen.

§ 1 – Abwasserbeseitigung

1. Der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes, soweit nach §79b WG LSA nicht andere zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA sind die Benutzer eines Grundstückes in der Pflicht der Stadt das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt.

Zur Erfüllung ihrer Pflicht bedient sich die Stadt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA).

2. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

Die Benutzer sind verpflichtet, den hier anfallenden Schlamm und das gesamte in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der DESWA bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen entsorgen zu lassen.

Zulässig sind nur Anlagen die mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet und betrieben werden.

Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der abflusslosen Sammelgruben sind die Benutzer zuständig.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Benutzer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

3. Abwasser ist gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (§ 54 WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers sowie des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
5. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.
6. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen:
- 6.1 Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser, die für weniger als 8m³ Abwasserzufluss je Tag bemessen sind. Dies entspricht einem Anschlusswert von etwa 50 Einwohnerwerten (EW). Gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser kann in Kleinkläranlagen gereinigt werden, wenn das Abwasser mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
- 6.2 Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch die Stadt bzw. einem von Ihr beauftragten Dritten zu einer für die Schmutzwasserbehandlung geeigneten Kläranlage.

§ 3 – Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Benutzer kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen und im Sinne der Entwässerungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung, Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Benutzer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.



4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- 4.1 für Schmutzwasser, das aufgrund eines genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes aus der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung ausgeschlossen ist.
- 4.2 für Niederschlagswasser, das nach einem bestätigten Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll.
Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Stadt Dessau-Roßlau die Benutzer von Grundstücken sowie die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Stadt Dessau-Roßlau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.
Die Benutzer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird oder der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über technische Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Einzelfall gestatten.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die zur Entwässerung dienenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Benutzer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden.
2. Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes gemäß § 3 dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.
Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.
3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

4. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der DESWA aufgeführt. Die Entgelte sind nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau gültig.

§ 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

1. Benutzer können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für den Benutzer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Dies ist insbesondere der Fall bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn auf einem Grundstück dauerhaft kein Abwasser anfällt oder schwerwiegende Gründe einem Anschluss entgegenstehen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zur Benutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Wasserbehörde.
2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Stadt und nicht bei dem Benutzer.
Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.
3. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 - Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vom Benutzer ordnungsgemäß und nach den gesetzlichen und sonstigen technischen Anforderungen außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so ist die Anlage außer Betrieb zunehmen und ein Direktanschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung herzustellen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt vom Benutzer innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.
3. Die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme der unter 1. und 2. genannten Anlagen ist vom Benutzer zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 1 Ziffer 1 Satz 2
 2. § 1 Ziffer 2 Satz 2, 3 und 4
 3. § 3 Ziffer 4.2 Satz 3
 4. § 4 Ziffer 1
 5. § 4 Ziffer 2 Satz 1
 6. § 5 Ziffer 1 Satz 3
 7. § 6 dieser Satzung verstößt.



Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

2. Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 – Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Die DESWA führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Benutzer abgeschlossen werden.
2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmen sich nach dieser Satzung und den Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE). Die ABE sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage) und werden durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 9 – sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nichtbinäre und divers geschlechtliche Personen mit ein.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) (ABE) tritt am 01.07.2023 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 01.01.2022.

Anlage:

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.07.2023 (ABE)

Dessau-Roßlau, den 27.06.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) vom 01.07.2023 (ABE)

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Entwässerungsantrag
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Abnahme

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

- § 8 Anschlusskanäle
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Beseitigung alter Anlagen
- § 17 Technische Bedingungen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Indirekteinleiterkataster
- § 20 Haftung
- § 21 Verjährung
- § 22 Vertragsstrafe

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen

- § 23 Grundsätze
- § 24 Bemessungsgrundlagen
- § 25 Zahlungspflichtiger
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 28 Abrechnung, Preisänderungen
- § 29 Abschlagszahlung
- § 30 Sicherheitsleistung
- § 31 Stundung und Ratenzahlung
- § 32 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung
- § 34 Einstellung der Entsorgung
- § 35 Änderungsklausel, Bekanntmachung
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Sondervereinbarungen

Anhang

- I. Mindestanforderungen
- II. Preisliste
- III. Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt
- IV. Laborpreise

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau (nachstehend Stadt) bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter.

Dabei erfolgt nachstehende Aufgabenverteilung:

- a) Die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (nachstehend DESWA) betreibt nach Maßgabe der Satzung der Stadt und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE), als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt.



- b) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt im Stadtgebiet ebenfalls durch die DESWA bzw. ein von ihr beauftragtes drittes Unternehmen.
- c) Weiterhin betreibt die DESWA die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA und anderen Einleitern zugeführt werden, durch.
- (2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlagen und der DESWA.
- (3) Die ABE basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:
 - Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WGLSA), insbesondere die Regelung zur Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.
 - WGLSA, insbesondere die Regelungen zur Möglichkeit, dass sich Abwasserbeseitigungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen können.
 - Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des BGB.
- (4) Dem Abwasserbeseitigungsverhältnis unterliegen Regel- und DIN-Normen sowie technische Regelwerke der DESWA.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die in der Satzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in den ABE mit derselben Bedeutung verwendet.
- (2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser ABE folgende Bedeutung:
 - a) **Benutzer** sind die im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
 - b) **Anschlusskanal** ist die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze (unter Umständen auch die Gebäudeaußenkante)
 - c) **Kanal** ist in der Regel die in der Straße verlegte Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden.
 - d) **Revisions-schacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisions-schächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN- gerechten Abdeckungen versehen.
 - e) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
 - f) **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
 - g) **Indirekteinleiter** sind Abwassereinleiter, vor allem Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen in ein Gewässer einleiten.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistung zustande und setzt eine schriftliche Anschlussgenehmigung der DESWA voraus. Bei Neuanschlüssen oder Veränderungen ist die Freigabe mittels Abnahmeprotokoll für die Einleitung erforderlich.
- (2) Ist der Benutzer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungs-

eigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Entwässerungsbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Die die dem Vertrag zugrunde liegenden ABE einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten sind unter www.dvv-dessau.de abrufbar.

(4) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlusskanälen stellt die DESWA unter www.dvv-dessau.de bereit.

(5) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen ABE abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 4 Entwässerungsantrag

- (1) Die Entwässerungsgenehmigung der DESWA ist einzuholen für:
 - a.) den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
 - b.) die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach den jeweils rechtsgültigen Normen erfordern oder die unterhalb der Rückstau-ebene vorgenommen werden sollen,
 - c.) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nicht-häusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d.) wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
 - e.) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder Feuerungsanlagen,
 - f.) die Einleitung von Grundwasser,
 - g.) die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Anlagen.
- (2) Die Genehmigung des Amtes für Umwelt und Naturschutz (untere Wasserbehörde) der Stadt ist einzuholen für dezentrale Abwasseranlagen:
 - a.) Errichtung von abflusslosen Sammelgruben
 - b.) Errichtung vollbiologischer Kleinkläranlagen sowie anderer Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen.
 - c.) Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung,
 - d.) Versickerung von Niederschlagswasser mittels einer Anlage nach DWA-Arbeitsblatt 138 bzw. Ableitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter.
- (3) Die DESWA entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Benutzer zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Benutzer. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die DESWA ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung nach dieser ABE ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.



Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind der DESWA schriftlich mitzuteilen. Die DESWA entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

(4) Das Antragsformular ist als Formblatt unter www.dvv-dessau.de abzurufen oder wird in den Kundenzentren bereitgestellt.

Es muss der DESWA mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 4 (1) Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die DESWA erteilt auf Anfragen Auskunft über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen, soweit die Lage nicht bekannt ist.

(5) Die DESWA kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

(6) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von dem Benutzer und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung erfolgt ebenfalls mittels Formblattes durch die DESWA auf der Grundlage dieser ABE und des vorliegenden schriftlichen und vollständigen Entwässerungsantrages.

(2) Die Bestimmungen dieser ABE gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und der Kommune.

Sie gelten auch für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften o.a.

§ 6 Abnahme

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (1) bedürfen, werden durch die DESWA abgenommen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der DESWA rechtzeitig – mindestens jeweils 3 Tage vorher – anzuzeigen.

Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (2) bedürfen, werden von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Die Abnahme der Anlage ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen prinzipiell erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden.

Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zu stellen, soweit dies zumutbar ist.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Benutzern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

§ 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

(1) Das Betreten und Bedienen der öffentlichen Abwasseranlagen und das Arbeiten an diesen Anlagen ist nur den Bediensteten der DESWA oder den von dieser Beauftragten erlaubt.

Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlaufrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Probenahmen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u. Ä.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

(2.1) In öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a.) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b.) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
 - c.) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit der einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d.) giftige, feuergefährliche, explosive oder übelriechende Dämpfe oder Gase bilden;
 - e.) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
 - f.) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß erschweren und durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind;
- Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, (welche Acetylen bilden), Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid;

(2.2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u.a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

(2.3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Der Anhang I ist Bestandteil dieser ABE.

(2.4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nicht-häusliche Abwässer an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.

(2.5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die maßgeblichen Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(2.6) Die DESWA kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen.

(2.7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anhänge oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.

(2.8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

(2.9) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.



(2.10) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von zugelassenen Waschplätzen und Waschhallen nur unter folgenden Prämissen gestattet:

- auf Straßen und Plätzen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und deren Belag kein Versickern von verschmutztem Wasser in den Untergrund zulässt (Beton, Asphalt u.ä.).

Hierbei hat die Wäsche nur von Hand, mit klarem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen. Eine Reinigung von Kraftfahrzeugen bei Straßenbelägen wie Pflaster, Gehwegplatten, Rasengitterplatten, Verbundsteinen, Öko-Pflaster, u.ä. ist nicht gestattet.

(2.11) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.

(2.12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist das Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Berufsfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62(3) WHG.

(2.13) Die DESWA kann in Abstimmung mit der Stadt festlegen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

§ 8 Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der DESWA zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die DESWA den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Benutzer an einem gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.

(3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 6 dieses Paragraphen bestimmt die DESWA.

(4) Die Benutzer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Benutzer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Benutzern zu unterhalten. Kommen die Benutzer nach Aufforderung der DESWA ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt die DESWA auf Kosten der Benutzer die Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen herstellen.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der DESWA oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.

(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls saniert. Sanierung bedeutet die Wiederherstellung des Soll-Zustandes schadhafter Kanalisation durch technische Veränderungen unter Erhalt ihrer Substanz bis zu einer Länge von maximal 1,5 m. Hierzu gehören Beschichtungsverfahren, Relining, Abdichtverfahren und Reparaturen. Maßnahmen, die diesen Umfang übersteigen, sind gemäß § 23 zu behandeln.

Die Kosten im öffentlichen Bereich bis zu einer Länge von maximal 1,5 m zur Grundstücksgrenze trägt die DESWA, darüber hinausgehende Längen sind durch den Benutzer zu tragen. Im privaten

Bereich trägt der jeweilige Benutzer des zu entwässernden Grundstücks alle Kosten selbst. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so haben die Benutzer dies nach den jeweils rechtsgültigen Normen durch Fachbetriebe herstellen zu lassen.

(7) Bei Errichtung von Vakuum- oder Druckentwässerungen wird der Hausanschlussschacht dem öffentlichen Bereich zugeordnet. Die Instandsetzung des Schachtes obliegt der DESWA. Bei Störungen, die durch den Benutzer verursacht werden (Ableiten von nicht abwassertypischen Bestandteilen), wird der Reparaturaufwand dem Benutzer berechnet. Störungen auf Grund technischer Defekte sowie der Aufwand für planmäßige Instandhaltungen gehen zulasten der DESWA. Für die Errichtung des Schachtes werden gemäß § 23 ABE Kosten berechnet.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN/EN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser ABE herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Entwässerungsbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Bis zur Abnahme durch die DESWA dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Danach hat eine erneute Abnahme zu erfolgen. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN/EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die DESWA in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Benutzer zu erfolgen. Der Benutzer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Benutzer zu tragen. Der Abnahmeschein befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Entwässerungsbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA durchzuführen.

Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der DESWA auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 2 und 3 abzunehmen.

(6) Schmutzwasserleitungen sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bei erstmaliger Abnahme schriftlich nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen



(§ 7 Abs. 2.2) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen.

Auf Verlangen der DESWA ist der Benutzer verpflichtet die nachfolgenden Nachweisdokumente vorzulegen. Die Kosten trägt der Benutzer.

(7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Fallleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- und Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils rechtsgültigen Normen vorzusehen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der DESWA oder Beauftragten der DESWA ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die DESWA oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder das einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig. Die Kosten für die Untersuchung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes zu öffnen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene wird mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß den jeweils rechtsgültigen Normen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatische arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 dieser ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteinleitervorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einleitungswerte gemäß Anhang I gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN- gerecht, d.h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 4043), zu entsorgen, so dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 2.5 und 2.6 dieser ABE eingehalten werden.

(4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1 dieses Paragraphen, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA durchzuführen.

(5) Die DESWA kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der DESWA schriftlich benannt wird, die für die Bedingung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen ABE von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden durch die Stadt im Indirekteinleitervertrag festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteinleiter verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung der DESWA zu dulden. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteinleiter zu tragen. Der Indirekteinleiter hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der DESWA auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale

Abwasserbehandlungsanlagen

§ 13 Bau, Betrieb und Entsorgung von dezentralen

Abwasserbehandlungsanlagen sowie Entgeltregelungen

(1) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) ist vom Benutzer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage und die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage bei der DESWA schriftlich zu beantragen und die veränderte Entwässerungsanlage vor Inbetriebsetzung durch die DESWA abnehmen zu lassen.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 2.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(5) Abflusslose flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261, regelmäßig in einem zweijährigen Rhythmus entleert. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur Anlagen, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes entsprechend DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) für Neuanlagen sowie DIN 1986-30 für bestehende Anlagen (Bauausführung dauerhaft dicht) in den jeweils rechtsgültigen Normen erbracht und die Dichtheit durch die Untere Wasserbehörde bestätigt wird. Der Nachweis ist vom Benutzer aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Wird die Anlage ohne Dichtigkeitsnachweis betrieben, so wird sie bei Kenntnis der DESWA außer Betrieb gesetzt, die Genehmigung unverzüglich entzogen und eine Vertragsstrafe gem. § 22 erhoben.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher der DESWA bzw. dem von ihr beauftragten dritten Unternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber ein Mindestentgelt als Pauschale in Höhe von **68,72 Euro/Einsatz brutto (57,75 Euro/Einsatz netto)** erhoben.



(8) Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Dabei wird die entgeltpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 cbm gerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1cbm pro Grube ist 1 cbm entgeltpflichtig.

(9) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird ein Entgelt von **34,52 Euro/m³ brutto (29,01 Euro/m³ netto)** erhoben.

(10) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird ein Entgelt von **30,82 Euro/m³ brutto (25,90 Euro/m³ netto)** erhoben.

(11) Für vergebliche Anfahrten im Stadtgebiet wird ein Entgelt wie folgt erhoben: **68,72 Euro/Einsatz brutto (57,75 Euro/ Einsatz netto)**

(12) Sonderleistungen

Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zum Entsorgungsentgelt Nr. (9) und (10) Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.

(12.1) Das Öffnen der Gruben vor der Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers. Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von **12,44 Euro/Einsatz brutto (10,45 Euro/Einsatz netto)** berechnet.

(12.2) Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag 6.30 – 15.30 Uhr	7.00 – 16.00 Uhr
Freitag 6.30 – 13.00 Uhr	7.00 – 13.30 Uhr

Für Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Nofälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.

Bereitschaftsdienstleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag 15.30 – 20.00 Uhr	16.00 – 20.00 Uhr
Freitag 13.00 – 20.00 Uhr	13.30 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage 9.00 – 12.00 Uhr	9.00 – 12.00 Uhr

angeboten.
Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Entgeltsätze.

1. Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau:
164,15 Euro/Entleerung brutto (137,94 Euro/Entleerung netto)
2. Entleerungskosten
 - 2.1. bei Entleerung einer Kleinkläranlage:
9,79 Euro/m³ brutto (8,23 Euro/m³ netto)
 - 2.2. bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube:
5,59 Euro/m³ brutto (4,70 Euro/m³ netto)
3. Sonderleistungen gemäß Abs. (12.1) und (12.2)
(12.3) Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

§ 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Der DESWA bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die DESWA bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen

werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(3) Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage muss jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

§ 15 Grundstücksbenutzung

(1) Der Benutzer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Abwasseranlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Benutzer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Benutzer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der DESWA sichergestellt werden.

(2) Der Benutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Benutzer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DESWA zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen

(4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Benutzer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der DESWA noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die DESWA verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

§ 17 Technische Bedingungen

Der Entwässerungsbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechen.

§ 18 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, so hat der Benutzer dies unverzüglich der DESWA mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die DESWA unverzüglich durch den Benutzer – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der DESWA mitzuteilen.



(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der DESWA in Textform mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat der DESWA rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.

(6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der DESWA rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. d. § 16 dieser ABE eingeleitet und durchgeführt werden können.

(7) Der Benutzer hat der DESWA alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

§ 19 Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der Stadt bzw. der DESWA hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.

Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird zugesichert.

(3) In enger Zusammenarbeit mit der Stadt werden durch die DESWA mit den grenzwertrelevanten Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster Indirekteinleiter-Verträge abgeschlossen. Für Überschreitungen der Mindestanforderungen an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird.

§ 20 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Benutzer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser ABE schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die DESWA von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der DESWA durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Entwässerungsbetriebs betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser ABE die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Entwässerungsbetrieb, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a.) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b.) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c.) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwässerungsbetrieb nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung bzw. den Rechtsvorschriften entsprechender Hausinstallation von der DESWA verursacht worden sind. Andernfalls hat der Benutzer den Entwässerungsbetrieb von

allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

(7) Kommt es bei Kanalreinigungsarbeiten aufgrund fehlender Entlüftungsleitungen oder nicht DIN-gerechter Installationen in Grundstücksentwässerungsanlagen zum Abwasseraustritt aus Einläufen, haftet der Benutzer für den Schaden selbst.

§ 21 Verjährung

Alle Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

§ 22 Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer im Sinne § 24 (2.2 d) Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Entwässerungsbetrieb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Frischwassermenge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der befugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die unter Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum gilt entsprechend für die in Abs. 4 dieses Paragraphen aufgeführten Tatbestände.

(4) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen schuldhaft

1. die Abwasseranlagen der DESWA von anderen Personen als den Bediensteten und/oder Beauftragten der DESWA betreten oder Eingriffe daran vorgenommen werden,
2. von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anhang I vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,
3. Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebes eingeleitet wird,
4. der Anschlusskanal verändert wird,
5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten wird,
6. die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
7. dem Entwässerungsbetrieb und den Beauftragten des Entwässerungsbetriebes nicht ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt wird,
8. die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
9. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
10. die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und/oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird,
11. die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der dezentralen Abwasseranlage nicht mitgeteilt wird,
12. die Entleerung und Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen durch nicht zugelassene Dritte durchführen lässt und/oder die Inhalte einer anderen als der vom Entwässerungsbetrieb vorgesehenen Behandlungsanlage zugeführt oder den Bediensteten des Entwässerungsbetriebes kein Zutritt gewährt wird,



13. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlassen wird,
14. der DESWA und den Beauftragten der DESWA nicht ungehinderter Zutritt zu der dezentralen Abwasser-beseitigungsanlage gewährt wird,
15. seine Anzeigepflicht gegenüber der DESWA nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird,
16. die Angaben für das Indirekteileiterkataster nicht rechtzeitig und nicht vollständig gemacht werden.

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen der zentralen

Abwasserentsorgung

§ 23 Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Änderungen von Hausanschlussleitungen sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlusskosten bzw. laufende Entgelte erhoben. (Siehe Anhang II der ABE)

§ 24 Bemessungsgrundlagen für Entgelt

Die Entwässerungsentgelte für die Einleitung von Abwasser in das kommunale Netz werden grundsätzlich in einen Grundpreis und einen Mengenpreis unterschieden.

(1) Grundpreis

Der Grundpreis dient als Pauschale für die Vorhaltung der Entwässerungskapazität und wird in Abhängigkeit von der installierten Wassermessgröße analog dem Trinkwasser festgelegt (siehe Anhang II).

(2) Mengenpreis

(2.1) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Abwassermenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA gelangt,
- b) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Niederschlagsmenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA gelangt (Mengenermittlung erfolgt entsprechend Anhang IV),
- c) bei der Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage die eingesammelten Mengen von Inhalten aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2.2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser). Zugrunde zu legen sind jeweils die Wassermengen im Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres.
- c) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der DESWA unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltspflichtigen geschätzt.
- d) Die Erfassung der Wassermengen nach Absatz 2.2 b erfolgt durch die DESWA zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt der DESWA für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die DESWA auf eine solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die DESWA ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

- e) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag des Zahlungspflichtigen Benutzers abgesetzt. Die Wassermesser zur Erfassung der abzusetzenden Wassermengen werden auf Antrag des Benutzers ausschließlich von der DESWA kostenpflichtig beschafft, eingebaut und verplombt. Der Einbauplatz des Wassermessers ist durch den Benutzer vorzubereiten. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Durch die DESWA wird der Wassermesser verplombt.

Die Ablesung des Wassermessers erfolgt durch die DESWA zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt.

Die DESWA behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der Wasserzähler ausschließlich die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Im Zweifelsfall gilt ein Mindestverbrauch von Trinkwasser und damit für den Abwasseranfall von 35 m³/Einwohner und Jahr.

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Absetzung derjenigen Wassermenge beantragt werden, die nachweislich in die Produktion eingegangen und/oder verdampft bzw. verdunstet ist. Die spezifischen Wasserverluste sind anhand der Produktion festzulegen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis mittels Wassermesser geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Satz 1) 8 m³ für jedes Stück Großvieh.

Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit
- ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 25 Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäft, oder in sonstiger Weise das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem angeschlossenen Grundstück über bevor Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann die DESWA diese Entgelte unter Anrechnung der vom bisherigen Benutzer bereits entrichteten Zahlungen gegenüber dem neuen Benutzer neu festsetzen.

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der DESWA in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag



der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig und bei der DESWA schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

(2) Die Kosten aus Zahlungsverzug werden mit folgenden Pauschalen erhoben:

Mahnung:	2,50 Euro
Inkasso:	30,05 Euro

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten/Inkasso) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Der Benutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aufweist.

(3) Zahlungen, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der DESWA angerechnet.

§ 28 Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der DESWA monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 29 Abschlagszahlung

(1) Die DESWA ist berechtigt, auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

(2) Ändern sich die Preise, so müssen die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der DESWA ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 30 Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

(1) Die DESWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Benutzer. Macht der Benutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die DESWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die DESWA kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.

(3) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DESWA aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 31 Stundung und Ratenzahlung

(1) In besonderen Fällen kann die DESWA auf Antrag Stundung und Ratenzahlung für die Grundstücksanschlusskosten und die Abwasserpreissumme gewähren. Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der DESWA einzureichen.

(2) § 27 Abs. 4 dieser ABE gilt sinngemäß.

§ 32 Aufrechnung/Zahlungsverweigerung

(1) Gegen Ansprüche der DESWA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung

(1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es wird, soweit nicht die Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
- b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
- c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.

(3) Die DESWA ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer:

- a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
- b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die DESWA sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform.

(5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn durch Ursachen, die die DESWA GmbH nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 34 Einstellung der Entsorgung

Die DESWA ist, berechtigt in Abstimmung mit der Stadt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen dieser ABE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DESWA oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 35 Änderungsklausel, Bekanntmachungen

Die Anhänge I-III sind Bestandteil dieser ABE. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, womit sie als zugegangen, geltend und Vertragsbestandteil werden.



§ 36 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann die DESWA Sondervereinbarungen abschließen

§ 37 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nicht binäre und divers geschlechtliche Personen mit ein

Anhang I
Mindestanforderungen
(nach § 7 (2.3) dieser ABE)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden.

Mindestanforderungen:

1. Allgemeine Parameter für häusliche und nichthäusliche Abwasser

- 1.1 Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 – Teil 4 35 °C
1.2 pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 – Teil 5 6,0 – 10,5
1.3 absetzbare Stoffe 5 ml/l

2. Mindestanforderungen für nichthäusliche Abwasser

2.1 Organische Parameter

- 2.1.1 verseifbare Öle und Fette (gemäß DIN 38409 – Teil 17) 250 mg/l
2.1.2 Kohlenwasserstoffe gesamt DIN 38409 – Teil 18, DIN 1999 – Teil 1 – 6 beachten
a) bis 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
b) über 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
2.1.3 Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (berechnet als Chlor) DIN 38409 – H 14 1,0 mg/l je Einzelstoff
2.1.4 leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan (gerechnet als Chlor) DIN 38407 – F 4 jedoch in der Summe kleiner als 0,5 mg/l
2.1.5 wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als C6 H5 OH) DIN 38409 – H 16-2 100 mg/l
2.1.6 BTX (Benzol, Xylol und Derivate; Aromaten) 1,0 mg/l
2.1.7 PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) 1,0 mg/l

2.2 Anorganische Parameter

2.2.1 Anionen:

- Sulfat (SO4) DIN 38405 – D 19 600 mg/l
Fluorid (F) DIN 38405 – D 4-1 50 mg/l
Cyanid (CN) leicht freisetzbar DIN 38405 – D 13-2 1 mg/l
Cyanid (CN) gesamt DIN 38405 D 13-1 20 mg/l
Sulfid (S) DIN 38405 – D 26 2 mg/l
Stickstoff NH4-N + NH3-N 200 mg/l
Nitrit (NO2-N) 10 mg/l
Phosphor (P) 15 mg/l

2.2.2 Kationen:

- Antimon (Sb) DIN 38405 – 0,3 mg/l
Arsen (As) DIN 38406 – D 18 0,1 mg/l
Barium (Ba) DIN 38406 – E 22 2,0 mg/l
Blei (Pb) DIN 38406 – E 6-3 0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr) DIN 38405 – E 2 1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI) DIN 38406 – E 24 0,1 mg/l
Kupfer (Cu) DIN 38406 – E 22 0,5 mg/l
Nickel (Ni) DIN 38406 – E 22 0,5 mg/l
Zink (Zn) DIN 38406 – E 22 2,0 mg/l

- Silber (Ag) DIN 38406 – E 22 0,1 mg/l
Zinn (Sn) DIN 38406 – E 22 2,0 mg/l
Cadmium (Cd) DIN 38406 – E 19-3 0,1 mg/l
Quecksilber (Hg) DIN 38406 – E 12-3 0,05 mg/l
Cobalt (Co) DIN 38406 – E 22 1,0 mg/l

2.3 Sauerstoffverbrauchende Stoffe

- 2.3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1500 mg/l
2.3.2 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5) 800 mg/l
2.3.3 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel:
Natriumsulfit, Eisen(II)-sulfat, Thiosulfat 100 mg/l

2.4 Farbstoffe

Nur in geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

2.5 Toxizität

Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabklärung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. Toxizitätsbestimmungen der Giftigkeit gegenüber Fischeiern G_E = 12 darf nicht überschritten werden.

Anhang II
Preisliste

§ 1 Anschlusskostenerstattung

Die Anschlusskostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Anschlusskanälen beträgt pauschalisiert 518,45 EURO/lfm. Die zu berechnende Länge des Anschlusskanals ergibt sich als Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen. Grundlage für diese Pauschalisierung sind die ermittelten Durchschnittskosten der Hausanschlussleitungen der letzten 3 Jahre. Die Kalkulation wird ggf. aktualisiert. Bei unbilligen Härten sind Einzelregelungen möglich.

Table with 4 columns: Netto, MwSt, Brutto. Row: Preise Anschlusskostenerstattung. Values: 435,68 €/lfm, 82,78 €/lfm, 518,45 €/lfm

Wird die Anschlussleitung größer als DN 150 bemessen, werden dem Benutzer die effektiv anfallenden Kosten berechnet. Die DESWA unterbreitet dem Benutzer ein entsprechendes Angebot. Bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im Vakuum- oder Druckentwässerungsverfahren werden für den Hausanschlussschacht die effektiv anfallenden Kosten dem Benutzer gegenüber berechnet. Die DESWA unterbreitet dem Benutzer ein entsprechendes Angebot

§ 2 Entwässerungsentgelte

(1) Grundpreise

Table with 5 columns: Berechnung nach Wasserzählergröße* Q3, Berechnung nach Wasserzählergröße* Qn, Netto €, MwSt €, Grundpreis Brutto €. Rows include various meter sizes and calculation methods.

*Die bisherigen Bezeichnungen für die charakteristischen Durchflüsse wurden durch die Messgeräterichtlinie 2004/22/EG (MID) des Europäischen Parlamentes (EU) geändert und die Durchflussverhältnisse neu definiert.



(2) Mengenpreis

- a) Häusliches und gewerbliches Abwasser bei Einhaltung der Mindestanforderungen
- b) Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer wirksamen Kleinkläranlage
- c) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)
- d) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)

Netto	MwSt	Brutto
a) 2,90 €/m ³	0,55 €/m ³	3,45 €/m ³
b) 2,04 €/m ³	0,39 €/m ³	2,43 €/m ³
c) 5,11 €/m ³	0,97 €/m ³	6,08 €/m ³
d) 2,00 €/m ³	0,38 €/m ³	2,38 €/m ³

(3) In Ausnahmefällen sind Mengenpreise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

§ 3 Starkverschmutzerzuschläge

(1) Für die Überschreitung der Mindestanforderungen bei den Parametern CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor und genehmigter Einleitung erfolgt die Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlages wie folgt.

Abwasserinhaltsstoffe	Konzentration [mg/l]	Preiszuschlag
CSB	> 1500 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
BSB ₅	> 800 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Stickstoff (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	> 200 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Gesamtposphor	> 15 mg/l	je 1 mg/l = 10 %

(2) Bei befristeten und genehmigten Überschreitungen der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein gesonderter Preiszuschlag unter den Vertragspartnern vereinbart.

(3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein Preiszuschlag von 10 % der Entgelte je 10 % Überschreitung berechnet.

(4) Aufwendungen die der DESWA durch ungenehmigte Überschreitung der Mindestanforderungen entstehen (z.B. Probeentnahmen und Analysekosten) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 3,30 EUR/m³ (netto 2,77 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
2,77 €/m ³	0,53 €/m ³	3,30 €/m ³

§ 5 Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser kann in Mischwasserkanäle und bei Trennsystemen in Regenwasserkanäle erfolgen. Die Mengenermittlung hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen.

In Ausnahmefällen sind die Preise je nach Einleitmengen, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

- 1) Einleitung in Mischwasserkanal
- 2) Einleitung in Regenwasserkanal

Netto	MwSt	Brutto
1) 0,66 €/m ³	0,13 €/m ³	0,79 €/m ³
2) 0,35 €/m ³	0,07 €/m ³	0,42 €/m ³

§ 6 Allgemeine Entgelte

(1) Verstopfungsbeseitigung in Hausanschlussleitungen

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(1.1) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsöffnung zur Hausentwässerung hin trägt der Benutzer die Kosten der Verstopfungsbeseitigung.

(1.2) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsklappe zum öffentlichen Kanal trägt die DESWA die Kosten. Voraussetzung ist, dass der Direktanschluss Nennweite DN 150 beträgt und die Anschlussleitung keine Defekte aufweist, sowie der Benutzer nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Ursachen der Verstopfung gelegt hat.

(2) Entleeren mit einbezogener Reinigung zum Abbruch oder Umbau dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(3) Lohnstundensätze und Fahrzeugkosten

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

(4) Verrechnungspreise für ingenieurtechnische Leistungen für Erschließungsgebiete

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

Anhang III

Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

(1) Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet:

Niederschlagsmenge (m³/m² versiegelte Fläche) x abflusswirksame Grundstücksfläche x Entgeltsatz

(2) Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2008 ist der Durchschnittswert der Jahre 1997–2006.

(3) Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x abflusswirksame Grundstücksfläche (m²)“ vorgenommen. Dabei sind die abflusswirksamen Flächen alle Flächen, die bei Niederschlagsereignissen abflusswirksam werden. Abflussbeiwerte zur Berechnung des Niederschlagentgeltes:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Begrünte Dächer	0,5
Asphaltdecken	0,9
Beton	0,8
Betonplatten	0,6
Pflaster	0,6
Öko-Pflaster	0,0
Fugen > 25 % der Gesamtoberfläche	

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße des Speichers:
2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche
- Niederschlagswasserentgelt:
35 % der ermittelten Niederschlagsmenge (siehe Absatz 2)

Anhang IV

Laborpreise

Abrechnung erfolgt nach kalkulierten Sätzen und es wird bei Anfrage ein entsprechendes Angebot erstellt.



Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 05. April 2023 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (BV/113/2023/I-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Er kann im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Beschluss ist auch im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/113/2023/I-61 abrufbar.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch eine gewerbliche Fläche und im Norden durch Bahnanlagen. Die Flächengröße beträgt ca. 60.000 m².

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der Fläche der ehemaligen Garnison an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB erfolgen.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.*

Die öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unter-

lagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" erfolgt vom

**Montag, den 07. August 2022 bis
einschließlich Freitag, den 08. September 2022**

zu folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 05. April 2023
- Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 05. April 2023 mit
 - Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 03. März 2023
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 03.03.2023
 - Baugrunduntersuchung in der Fassung vom 06.12.2022
 - Hydrologische Standortbeurteilung in der Fassung vom 29. November 2021
 - Modulbelegungsplan in der Fassung vom 26.01.2023
 - Lageplan Netzanschluss – Solarpark Dessau-Roßlau in der Fassung vom 06.03.2023

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: VE65@dessau-rosslau.de.



Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 11.07.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2023 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 22. März 2023 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (BV/114/2023/I-61).

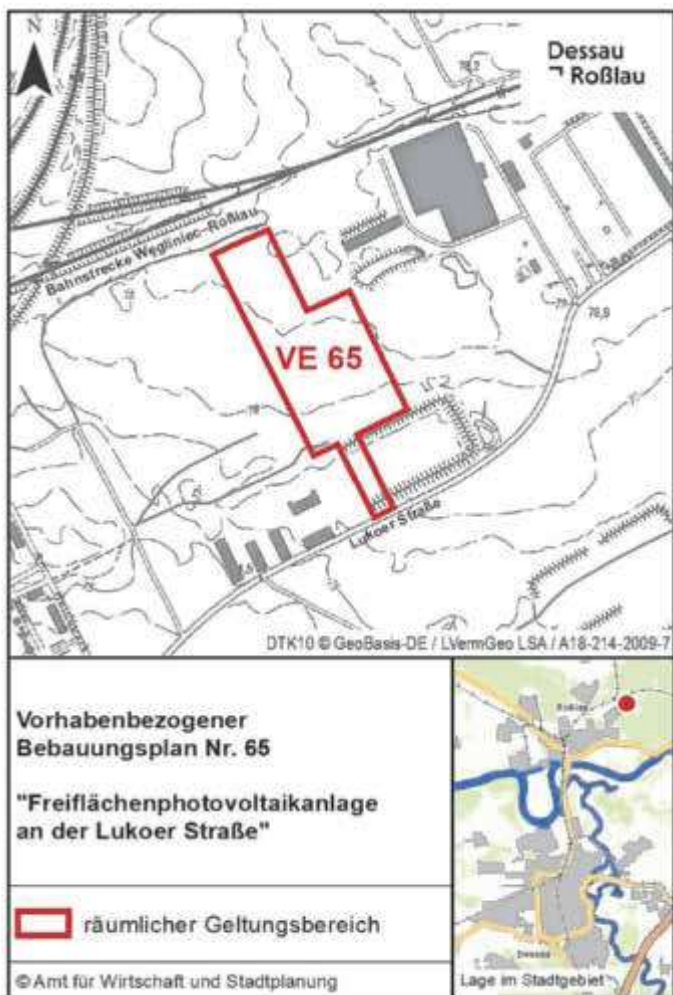
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Er kann im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden. Der Beschluss ist auch im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/114/2023/I-61 abrufbar.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Roßlau befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch eine gewerbliche Fläche und im Norden durch Bahnanlagen. Die Flächengröße beträgt ca. 60.000 m².

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 3. Änderung des FNPs erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße". Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, auf der Fläche der ehemaligen Garnison an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dies macht die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und der betreffende Bereich im wirksamen FNP derzeit als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für Wald dargestellt wird, ist zugleich eine Änderung des FNPs mit der künftigen Darstellung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ notwendig. Das Bauleitplanverfahren soll im Regelverfahren nach den Vorschriften des BauGB erfolgen. Bei der Aufstellung der 3. FNP-Änderung für den Stadtteil Roßlau sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die





Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.*

Die öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 3. Änderung des FNPs für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" erfolgt vom

**Montag, den 07. August 2022 bis
einschließlich Freitag, den 08. September 2022**

zu folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 11:30 Uhr.

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die vom Stadtrat zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung auch im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Folgende Unterlagen liegen öffentlich aus:

- Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 22. März 2023
- Begründung zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 22. März 2023 mit
 - o Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 10. März 2023
 - o Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 10. März 2023

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden. Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Stellungnahmen an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können ebenso per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: 3.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

* Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des FNPs für den Stadtteil Roßlau bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 11.07.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

